



Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe

16. Jahrgang Falkenberg, den 04.06.2007 Nr. 5

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 19.04.2007	74
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom 18.04.2007	74 - 75
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 19.03.2007	
02.04.2007	75 - 76
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2007	77 - 78
Bekanntmachung der Beschlüsse über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2004 und 2005	79 - 83
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	84 - 87
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg	88 - 93
Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2007	94 - 95
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)	96 - 105
Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Gewässerunterhaltungssatzung – GUS)	106 - 109
Nicht amtlicher Teil	
Angebote für alle Ferienkinder im Amt Falkenberg-Höhe	110 - 111
Ausschreibung der BVVG - Pachtfläche in Heckelberg	111
Impressum	112

Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg

19.04.2007

- 25/2007** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 26/2007** Es wurde beschlossen, die Veranstaltungen der Gemeinde am 16.06.2007 Dorffest in Freudenberg, am 07.07.2007 Dorffest in Beiersdorf und 22.09.2007 Herbst- und Erntefest in Beiersdorf bei der GEMA anzumelden.
- 27/2007** Die Verteilung der finanziellen Zuwendung der HeWoWi GmbH für das Jahr 2007 wurde wie folgt beschlossen: Ortsteil Beiersdorf – an den Förderverein Kirche Mühle zur Finanzierung des Dorffestes und Ortsteil Freudenberg - an den Förderverein FFw Freudenberg zur Unterstützung und Durchführung des Dorffestes. Nicht verbrauchte Mittel werden dann für das GZ in Freudenberg eingesetzt.
- 28/2007** Es wurde die grundsätzliche Bereitschaft über die entgeltliche Zuordnung des FLST 34, Fl. 2, Gemark. Beiersdorf beschlossen. Die BVVG wird zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Dieses ist der GV erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 29/2007** Zum Punkt „Vergabe von Ingenieurleistungen für die Ersatzpflanzungen, wurde die Öffentlichkeit hergestellt und den Bürgern Rederecht eingeräumt.
- 30/2007** Der Beschluss zur Vergabe von Ing.-Leistungen für die Ersatzpflanzungen wurde zurückgestellt.
- 31/2007** Die Anschaffung von Technik wurde vorbehaltlich der Finanzierung im Nachtragshaushalt beschlossen und vorab dem Ankauf eines Rasenmähers im Rahmen der überplanmäßigen Ausgaben zugestimmt.
- 32/2007** Es wurde beschlossen, für die kommunalen Gebäude Lindenstraße 3 und 4 Sanierungsarbeiten durchführen zu lassen.
- 33/2007** Es wurde beschlossen, dass Frau H. Mittel für den Kindertag in Abstimmung mit der Kämmerin abrufen darf.
- 34/2007** Es wurde beschlossen, dass die berufenen Bürger des Bauausschusses an der nicht öffentlichen Beratung teilnehmen können.
- 35/2007** Die Übertragung der Beauftragung von Bauleistungen für die Straßeninstandsetzung in der Ringstraße im OT Beiersdorf auf das Amt Falkenberg-Höhe als Geschäft der laufenden Verwaltung wurde beschlossen.
- 36/2007** In Bezug auf die Liegenschaft Taschenberg 14 wurde dem Antrag des Herrn R. zugestimmt und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die Entscheidung Herrn R. mitzuteilen, so dass eine entsprechende Abwicklung durch Herrn R. erfolgen kann.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Falkenberg

18.04.2007

- 45/2007** Die vorliegende Tagesordnung und die Aufnahme der Punkte „Info zum Putztag“ und „Antrag des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Dannenberg/Mark“ unter dem Punkt 2. 7 wurde beschlossen.

- 46/2007** Für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wurde die Schulumlage für die Beschulung der Kinder aus den Gemeinden Hohenfinow und Niederfinow an der Grundschule „Alex Wedding“ in Falkenberg/M. festgelegt.
- 47/2007** Es wurde beschlossen, den Punkt 2. 4 „Diskussion und Beschluss einer neuen Hauptsatzung“ abzusetzen.
- 48/2007** Die OBM, der BM sowie Herr A. und Herr G wurden mit der Überarbeitung der Hauptsatzung beauftragt.
- 49/2007** Es wurde beschlossen, die finanzielle Zuwendung der HeWoWi GmbH für den OT Kruge/Gersdorf im das Jahr 2007 für die 700 Jahrfeier Gersdorf zu verwenden.
- 50/2007** Der beabsichtigten Privatisierung von Waldflächen in der Gemark. Dannenberg/M., Fl. 3, FLST 34 durch die BVVG wurde zugestimmt.
- 51/2007** Dem Antrag des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Dannenberg/M. e. V. auf Gebührenbefreiung für die Nutzung des Gemeindezentrums Dannenberg/M. am 30.04.2007 wurde zugestimmt.
- 52/2007** Zur Unterstützung des Wirtschaftshofes Kruge/Gersdorf wurde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Beschäftigung eines zusätzlichen Mitarbeiters beschlossen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow

19.03.2007

- 29/2007** Es wurde die Aufnahme eines Punktes 3. 2. „Informationen Personalangelegenheiten“ und 3. 3. „Informationen Liegenschaftsangelegenheiten“ im nicht öffentlichen Teil der Beratung beschlossen und der somit geänderten Tagesordnung zugestimmt.
- 30/2007** Es wurde beschlossen, den Amtsausschussmitgliedern Rederecht einzuräumen.
- 31/2007** Es wurde beschlossen, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zum einstweiligen Rechtsschutz betreffend die Kreisumlage 2007 zu stellen. Mit der rechtlichen Unterstützung und Durchsetzung der Ansprüche wird die Rechtsanwaltskanzlei aus Potsdam beauftragt.
- 32/2007** Es wurde beschlossen die Punkte 2. 3 „Beschluss zur Amtsumlage“ und 2. 4 „Beschluss zur Kitaumlage“ zu vertagen.
- 33/2007** Die Vergabe von Bauleistungen wurde an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde beschlossen.

02.04.2007

- 34/2007** Der Tagesordnung wurde mit der Änderung der Reihenfolge der Punkte 2. 2. „Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung der Jahre 2004 und 2005“ und 2. 3 „Beschluss zur Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2002 bis 2004“ zugestimmt.

- 35/2007** Die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2002 bis 2004 für den Teil der Gemeinde Heckelberg-Brunow wurde beschlossen.
- 36/2007** Der Punkt „Beschluss zur Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung der Jahre 2004 bis 2005“ wurde vertagt.
- 37/2007** Es wurde die Vorgehensweise der Verwaltung in Absprache mit dem Bürgermeister und dem beauftragten Rechtsanwalt gebilligt, die Kreisumlage auf Grund des gestellten Antrages auf Aussetzung der Vollziehung ab Montag März bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht zu überweisen.
- 38/2007** Es wurde beschlossen, die Veranstaltungen Dorffest Heckelberg und Osterfeuer am 07.04.2007 bei der GEMA anzumelden und der AD ermächtigt, hierüber hinaus weitere anmeldepflichtige Veranstaltungen anzumelden.
- 39/2007** Es wurde beschlossen, die Durchführung des Winterdienstes außerhalb der geschlossenen Ortschaft vom Tuchener Weg in Richtung Kläranlage im OT Heckelberg nicht mehr durchzuführen.
- 40/2007** Der Ausbau der Festscheune wurde entsprechend der Festlegungen vom 05.03.2007 beschlossen.
- 41/2007** Es wurde beschlossen, die zum Ankauf von Wegen in den HHP eingestellten Mittel vorrangig für den Ankauf des zur Entwässerung der Wölsickendorfer Straße erforderlichen Grdst. als notwendige Teilfläche des FLST 298, Fl. 2, Gemark. Brunow einzusetzen.
- 42/2007** Die Beauftragung der Leistungsphasen 7-9 und die Bauüberwachung zum bestehenden Vertrag mit einem Ingenieurbüro aus Bad Freienwalde wurde beschlossen.
- 43/2007** Die Vergabe von Planungsleistungen für die Wölsickendorfer Straße an ein Ingenieurbüro aus Bad Freienwalde wurde beschlossen.
- 44/2007** Entsprechend der Perspektive 50 plus – Lohnkostenzuschuss für über 50-jährige (LKZ 50 +) wurde beschlossen, einen Arbeitnehmer bis zum 30.09.2007 zu beschäftigen.
- 45/2007** Entsprechend der Verdingungsverhandlung vom 13.03.2007 wurde die Vergabe der Lieferleistung an eine Firma aus Wriezen, beschlossen.
- 46/2007** Die Veräußerung der Liegenschaft Fl. 1, Gemark. Brunow, FLST 217 und 276 wurde abgelehnt.
- 47/2007** Es wurde beschlossen, zur Ermittlung von Kaufinteressenten für die Liegenschaft Fl. 1, Gemark. Brunow, FLST 217 und 276, die Liegenschaft in das Internet auf die Webseite des Amtes Falkenberg-Höhe zu stellen.

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2007 vom 07.05.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 08.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Amtes Falkenberg-Höhe
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.05.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR		
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.100	32.900	1.295.100	1.267.300
die Ausgaben	47.700	75.500	1.295.100	1.267.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.700	109.900	245.500	137.300
die Ausgaben	21.800	130.000	245.500	137.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher EUR	auf nunmehr EUR
1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert	-	-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	-	-
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert	-	-

§ 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen	von bisher	auf nunmehr
1. Amtsumlage nach § 13 der Amtsordnung	6,5 v. H.	6,5 v. H.
2. Zusatzumlage nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland	0,7 v. H.	0,45 v. H.

§ 4

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Falkenberg, den 08.05.2007

Amtsleiter des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Gemäß § 16 der Amtsordnung in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss Nr. 05/2007 vom 15.01.2007

Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung der Jahre 2004 und 2005.

2004

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	1.776.559,06 €	427.703,74 €	2.204.262,80 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	999,18 €	0,00 €	999,18 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	1.775.559,88 €	427.703,74 €	2.203.263,62 €
6.	Sollausgaben	1.796.359,88 €	374.287,31 €	2.170.647,19 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	71.050,26 €	71.050,26 €
8.	./ Abgang alte HAR	0,00 €	17.633,83 €	17.633,83 €
9.	./ Abgang alte KAR	20.800,00 €	0,00 €	20.800,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	1.775.559,88 €	427.703,74 €	2.203.263,62 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2005

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	1.635.021,85 €	570.394,12 €	2.205.415,97 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	17,90 €	0,00 €	17,90 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	1.635.003,95 €	570.394,12 €	2.205.398,07 €
6.	Sollausgaben	1.614.996,20 €	186.699,12 €	1.801.695,32 €
7.	+ Neue HAR	20.007,75 €	392.534,83 €	412.542,58 €
8.	./ Abgang alte HAR	0,00 €	8.839,83 €	8.839,83 €
9.	./ Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	1.635.003,95 €	570.394,12 €	2.205.398,07 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Jahresabschlüsse 2004 und 2005 einschließlich Anlagen liegen in der Kämmererei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **04. Juni 2007 bis 04. Juli 2007** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 29.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss Nr. 03/2007 vom 01.02.2007

Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung der Jahre 2004 und 2005.

2004

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	545.525,63 €	66.346,05 €	611.871,68 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	4.975,30 €	0,00 €	4.975,30 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	540.550,33 €	66.346,05 €	606.896,38 €
6.	Sollausgaben	540.550,33 €	70.859,15 €	611.409,48 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.	./ Abgang alte HAR	0,00 €	4.513,10 €	4.513,10 €
9.	./ Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	540.550,33 €	66.346,05 €	606.896,38 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2005

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	617.002,11 €	299.834,41 €	916.836,52 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	617.002,11 €	299.834,41 €	916.836,52 €
6.	Sollausgaben	617.002,11 €	266.706,29 €	883.708,40 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	33.128,12 €	33.128,12 €
8.	./ Abgang alte HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9.	./ Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	617.002,11 €	299.834,41 €	916.836,52 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Jahresabschlüsse 2004 und 2005 einschließlich Anlagen liegen in der Kämmererei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **04. Juni 2007 bis 04. Juli 2007** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 25.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Falkenberg folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss Nr. 27/2007 vom 22.03.2007

Die Gemeindevertretung von Falkenberg beschließt die geprüften Jahresrechnungen sowie die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsdurchführung 2004 und 2005.

2004

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	2.132.934,45 €	1.889.165,87 €	4.022.100,32 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./. Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./. Abgang alte KER	33.407,22 €	0,00 €	33.407,22 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	2.099.527,23 €	1.889.165,87 €	3.988.693,10 €
6.	Sollausgaben	2.319.093,89 €	1.567.572,94 €	3.886.666,83 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	358.419,20 €	358.419,20 €
8.	./. Abgang alte HAR	0,00 €	26.700,05 €	26.700,05 €
9.	./. Abgang alte KAR	0,00 €	10.126,22 €	10.126,22 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	2.319.093,89 €	1.889.165,87 €	4.208.259,76 €
11.	Fehlbetrag	219.566,66 €	0,00 €	219.566,66 €

2005

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	2.139.494,66 €	835.078,55 €	2.974.573,21 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./. Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./. Abgang alte KER	8,77 €	0,00 €	8,77 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	2.139.485,89 €	835.078,55 €	2.974.564,44 €
6.	Sollausgaben	2.134.759,90 €	569.863,78 €	2.704.623,68 €
7.	+ Neue HAR	4.725,99 €	298.227,27 €	302.953,26 €
8.	./. Abgang alte HAR	0,00 €	33.012,50 €	33.012,50 €
9.	./. Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	2.139.485,89 €	835.078,55 €	2.974.564,44 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Jahresabschlüsse 2004 und 2005 einschließlich Anlagen liegen in der Kämmererei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **04. Juni 2007 bis 04. Juli 2007** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 25.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss Nr. 51/2007 vom 14.05.2007

Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung der Jahre 2004 und 2005 mit Ausnahme etwaiger Mehrkosten im Zusammenhang mit dem zunächst ohne Baugenehmigung erfolgten Ausbau des MZG Brunow.

2004

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	4.349.228,17 €	3.400.406,83 €	7.749.635,00 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	10.130,95 €	0,00 €	10.130,95 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	4.339.097,22 €	3.400.406,83 €	7.739.504,05 €
6.	Sollausgaben	4.339.097,22 €	3.332.254,99 €	7.671.352,21 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	68.151,84 €	68.151,84 €
8.	./ Abgang alte HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9.	./ Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	4.339.097,22 €	3.400.406,83 €	7.739.504,05 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2005

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	13.235.978,05 €	4.764.917,63 €	18.000.895,68 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	13.235.978,05 €	4.764.917,63 €	18.000.895,68 €
6.	Sollausgaben	13.235.978,05 €	4.626.731,32 €	17.862.709,37 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	179.059,95 €	179.059,95 €
8.	./ Abgang alte HAR	0,00 €	40.873,64 €	40.873,64 €
9.	./ Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	13.235.978,05 €	4.764.917,63 €	18.000.895,68 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Jahresabschlüsse 2004 und 2005 einschließlich Anlagen liegen in der Kämmererei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **04. Juni 2007 bis 04. Juli 2007** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 29.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Höhenland folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss Nr. 02/2007 vom 17.01.2007

Die Gemeindevertretung von Höhenland beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung der Jahre 2004 und 2005

2004

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	807.571,23 €	208.333,73 €	1.015.904,96 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./. Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./. Abgang alte KER	49.110,73 €	0,00 €	49.110,73 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	758.460,50 €	208.333,73 €	966.794,23 €
6.	Sollausgaben	758.460,50 €	216.681,04 €	975.141,54 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	1.972,81 €	1.972,81 €
8.	./. Abgang alte HAR	0,00 €	10.320,12 €	10.320,12 €
9.	./. Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	758.460,50 €	208.333,73 €	966.794,23 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2005

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Solleinnahmen	784.183,17 €	394.479,98 €	1.178.663,15 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./. Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./. Abgang alte KER	18.081,34 €	0,00 €	18.081,34 €
5.	Summe bereinigt Solleinnahmen	766.101,83 €	394.479,98 €	1.160.581,81 €
6.	Sollausgaben	766.101,83 €	389.362,01 €	1.155.463,84 €
7.	+ Neue HAR	0,00 €	33.000,00 €	33.000,00 €
8.	./. Abgang alte HAR	0,00 €	27.882,03 €	27.882,03 €
9.	./. Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	Summe bereinigt Sollausgaben	766.101,83 €	394.479,98 €	1.160.581,81 €
11.	Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Jahresabschlüsse 2004 und 2005 einschließlich Anlagen liegen in der Kämmererei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **04. Juni 2007 bis 04. Juli 2007** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 29.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (HS) vom 24.05.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 30.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (HS) vom 24.05.2007

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 24.05.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Beiersdorf-Freudenberg“.
- (2) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg umfasst die Gemarkungen Beiersdorf und Freudenberg.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

§ 2

Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg bildet gemäß § 54 GO die folgenden Ortsteile:

1. Ortsteil Beiersdorf
2. Ortsteil Freudenberg.

- (2) In den Ortsteilen Beiersdorf und Freudenberg ist jeweils ein Ortsbürgermeister unmittelbar zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsbürgermeister von Beiersdorf und Freudenberg sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg einzusehen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dem Amtsdirektor zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung weiterzuleiten.
- (2) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - (1) Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angaben des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - (2) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte einen Bauausschuss. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei berufenen Bürgern.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe“.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:
1. im Ortsteil Beiersdorf in der Ringstraße, Ecke Kurze Straße (am Dorfplatz),
 2. im Ortsteil Freudenberg in der Dorfstraße 9b (Vorplatz Kindertagesstätte).
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 10.12.2003 außer Kraft.

Falkenberg, den 30.05.2007

Alberti
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg (HS) vom 21.05.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 24.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg (HS) vom 21.05.2007

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 21.05.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Falkenberg“.
- (2) Die Gemeinde Falkenberg umfasst die Gemarkungen Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark, Krüge und Gersdorf.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

§ 2

Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Gemeinde Falkenberg bildet gemäß § 54 GO die folgenden Ortsteile mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Dannenberg/Mark bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Dannenberg/Mark, Krummenpfahl, Platzfelde und Torgelow.
 2. Ortsteil Falkenberg/Mark bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Falkenberg/Mark und Cöthen.
 3. Ortsteil Krüge/Gersdorf bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Krüge, Gersdorf, Ackermannshof und Neugersdorf.
- (2) In allen Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 1. Dannenberg/Mark mit 3 Mitgliedern,
 2. Falkenberg/Mark mit 5 Mitgliedern,
 3. Krüge/Gersdorf mit 3 Mitgliedern.
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter. Die Wahlperiode sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (4) Die Ortsbeiräte entscheiden gem. § 54 a Abs. 3 GO über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen,
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Für die Ladungsfristen des Ortsbeirates gilt § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg einzusehen.

§ 4

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Vergabe von Aufträgen bei einem Vergabevolumen von mehr als 5.000 €.

§ 5

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dem Amtsdirektor zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung weiterzuleiten.
- (2) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und ggf. seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angaben des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 6

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen

werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
6. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 7. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 8. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 9. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 10. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 7

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 8

Hauptausschuss

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Er besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse.

	Gemeindevertreter	Berufene Bürger
1. Ausschuss für Finanzen (Aufgabenbereiche: Finanzen, Steuern, Liegenschaften und Wohnungen)	3	2
2. Ausschuss für Bildung und Kultur (Aufgabenbereiche: Bildung, Kultur, Sport, Senioren und Tourismus)	4	3
3. Ausschuss für Bau (Aufgabenbereich: Bauangelegenheiten)	3	2
4. Ausschuss für Umwelt (Aufgabenbereiche: Umwelt, Ordnung und Sicherheit)	2	1

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 7 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten für die Sitzungen der Ortsbeiräte entsprechend jedoch mit der Ausnahme, dass der Aushang nur in den im jeweiligen Ortsteil befindlichen Bekanntmachungskästen erfolgt.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 7 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (7) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:
1. im Ortsteil Dannenberg/Mark
 - a. am Fliederweg 2-4 (am Gemeindezentrum)

- b. gegenüber der Bushaltestelle in Krumpfenpfahl
 - c. an der Bushaltestelle im Gemeindeteil Torgelow
2. im Ortsteil Falkenberg/Mark
- b. in der Karl-Marx-Straße 2 (vor dem Gemeindezentrum)
 - c. an der Bushaltestelle in Amalienhof
 - d. in Cöthen neben dem alten Feuerwehrgebäude
3. im Ortsteil Krüge/Gersdorf
- a) in Krüge am Feuerwehrdepot
 - b) in Gersdorf in der Dorfstraße 2 (am Stellplatz für Wertstoffcontainer)
 - c) in Neugersdorf Ecke Gartenstraße/Zur Försterei
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg vom 11.03.2002 sowie die 1. HSÄndS vom 12.08.2002, die 2. HSÄndS vom 16.06.2003, die 3. HSÄndS vom 20.11.2003, die 4. HSÄndS vom 28.11.2005 und die 5. HSÄndS vom 06.11.2006 außer Kraft.

Falkenberg, den 24.05.2007

Alberti
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Falkenberg-Höhe über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 14.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet des Amtes Falkenberg-Höhe für das Jahr 2007 vom 07.05.2007

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) i. V. m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 07.05.2007 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1**Öffnung von Verkaufsstellen an weiteren Sonntagen**

Anlässlich der Adventssonntage

1. Adventssonntag, den 02. Dezember 2007
2. Adventssonntag, den 09. Dezember 2007
3. Adventssonntag, den 16. Dezember 2007
4. Adventssonntag, den 23. Dezember 2007

dürfen Verkaufsstellen im gesamten Gebiet des Amtes Falkenberg-Höhe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2**Bekanntgabe der Öffnungszeiten**

Ist eine Verkaufsstelle an Sonntagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonntagen hinzuweisen.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 BbgLÖG und können nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.05.2007 tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

Falkenberg, den 07.05.2007

Amtsdirktor
(Alberti)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 23.05.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2007-05-29

Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 23.05.2007

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 23.05.2007 folgende Straßenbaubeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen)

werden von der Gemeinde Höhenland Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, der Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbständigen Grünanlagen,
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.
- (3) Soweit die Gemeinde Höhenland Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auf Grund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 - b) für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1:

Tabelle der Gemeindeanteile

	Anteil der Gemeinde bei (Straßenart)		
	<i>Anliegerstraßen:</i>	<i>Haupterschließungsstraßen:</i>	<i>Hauptverkehrsstraßen:</i>
Fahrbahn	45 %	75 %	90 %
Rinnen und Bordsteine	45 %	75 %	90 %
Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	45 %	75 %	90 %
Gehweg	45 %	75 %	80 %
Radweg	45 %	75 %	80 %
kombinierter Geh- und Radweg	45 %	75 %	80 %
Beleuchtungseinrichtungen	45 %	75 %	80 %
Entwässerungseinrichtungen	45 %	75 %	90 %
Böschungen, Schutz- und Stützmauern	45 %	75 %	90 %
Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten	45 %	75 %	90 %
unselbständige Grünanlagen	45 %	75 %	90 %

Für die vorstehende Ermittlung des Gemeindeanteiles ist die Fahrbahn nur bis zu einer Breite von

- a) bei Anliegerstraßen
 - in Gewerbegebieten 8,50 m
 - in allen übrigen Gebieten 5,50 m
- b) bei Haupterschließungsstraßen 6,50 m
- c) bei Hauptverkehrsstraßen 8,50 m

anzurechnen. Den Aufwand für die Überschreitung der anrechenbaren Breiten trägt die Gemeinde allein.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Die Einstufung der Straßen ergibt sich aus der Anlage AI, die Bestandteil der Satzung ist.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung oder durch eine maßnahmebezogene Einzelsatzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.
- (5) Für Wirtschaftswege oder sonstige gemeindeeigene Wege, die vornehmlich die Zufahrt zu land-, forstwirtschaftlich oder sonstig genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen, in der Regel aber auch von Dritten in Anspruch genommen werden, werden die Anteile der Beitragspflichtigen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, zu einer Tiefe von 40 m,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Fläche des Grundstückes

bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- (5) Bei Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag nur zur Hälfte erhoben. Die andere Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges, der Beleuchtungseinrichtung sowie eines kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil je zur Hälfte auf beiden Seiten aufgeteilt.
- (7) Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, aber über eine über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich; bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Anlage herstellen, unberücksichtigt.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke usw.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Fläche – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch

3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert,

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);

- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1.	auf Grund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	0,4
2.	ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise	

		nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn	
a)		sie ohne Bebauung sind, bei	
	aa)	Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen,	0,0167
	ab)	Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland,	0,0333
	ac)	gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau),	1,0
b)		sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung),	0,4
c)		auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),	1,0
d)		sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b),	1,0
e)		sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),	1,5
f)		sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	fa)	mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	1,5
	fb)	mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).	1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,

2. Radwege,
 3. Gehwege,
 4. kombinierte Geh- und Radwege,
 5. Parkplätze und Parkstreifen,
 6. Grünanlagen,
 7. Beleuchtungsanlagen,
 8. Entwässerungsanlagen,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückeigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer gemäß der Absätze 1 bis 3 sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer gemäß der Absätze 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner.

§ 12 **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Es kann ein Antrag auf Stundung des fälligen Umlagebetrages gestellt werden. Dieser Antrag ist durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, zu prüfen. Das Verfahren, einschließlich der Erhebung von Zinsen, richtet sich nach der Abgabenordnung.

§ 13 **Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde Höhenland aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Erbbau-berechtigten und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
 - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.12.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 20.04.2005 außer Kraft.

Falkenberg, 2007-05-29

Amtsdirektor
Alberti

Anlage AI gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)

Straßeneinteilungen

OT Wölsickendorf-Wollenberg

Anliegerstraße	An der Försterei	Gemeindeteil Wollenberg
Haupterschließungsstraßen	Dorfstraße	Gemeindeteil Wollenberg
	Steinbecker Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Siedlungsweg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Sonnenallee	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Finkenweg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Am Teich	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Dannenberger Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Kruger Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Brunower Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
Hauptverkehrsstraße	Milchstraße	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Hauptstraße	Gemeindeteil Wölsickendorf

OT Leuenberg

Anliegerstraße	Teichstraße
Haupterschließungsstraße	Gartenstraße
	Knödelallee
Hauptverkehrsstraße	Bahnhofstraße
	Berliner Straße (B 158)

OT Steinbeck

Anliegerstraße	Wiesenweg
Haupterschließungsstraßen	Sternebecker Weg
	Sonnenweg
	Seestraße
Hauptverkehrsstraße	Haselberger Straße
	Steinbecker Dorfstraße

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2007-05-30

Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Gewässerunterhaltungssatzung – GUS) vom 23.05.2007

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) und den §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I. S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 23.05.2007 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Höhenland (im Folgenden nur Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2003 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 25 bis 31 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07.02.1996 dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Umlagenbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhebt die Gemeinde im Jahr 2004 für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke für den Zeitraum 01.02.2004 bis 31.12.2004 Umlagen für der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.

§ 3 Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der am 01.09. des Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche des grundsteuerpflichtigen Grundstücks am 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

§ 5 Umlagensatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00088 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Umlage im Jahr 2004 für den Zeitraum vom 01.02.2004 bis 31.12.2004 0,000679 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Verbandes gemäß § 2 an die Gemeinde. Berechnungs- und Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist mit ihrem Jahresbetrag am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde über die geänderte Bemessung ergeht. Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen nach § 3 erst nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Die Umlage kann zusammen mit anderen Erstattungs-, Abgaben- oder Steuerforderungen der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der in Abs. 1 benannte Personenkreis hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Falkenberg-Höhe die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist dem Amt Falkenberg-Höhe oder dessen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Anzeige des Wechsels i. S. d. Satzes 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlagenpflichtigen und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung

mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErIG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),

2. aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - a. Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
 - b. Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - c. Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
 - d. Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder seiner Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrig nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gewässerunterhaltungssatzung vom 21.02.2007 außer Kraft.

Falkenberg, den 30.05.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hurra, wir haben Ferien!

Angebote für alle Ferienkinder im Amt Falkenberg-Höhe

Tag	Zeit	Ort / Treffpunkt
18.07.07	09.00 Uhr	Amt Falkenberg-Höhe Karl-Marx Str.2 Aktion: Unfallschminken und Hinweise zur „Ersten Hilfe“
19.07.07	09.00 Uhr	Kita Heckelberg Aktion: Sportlicher Wettbewerb im Freien
25.07.07	09.30 Uhr	Agrargenossenschaft „Höhe“ Steinbeck (Milchstr./Wölsickendorf) Aktion: Wo kommen unsere Grundnahrungsmittel her? Ein interessanter Tag im Stall, im Technikpark oder auf dem Feld erwartet Euch.
26.07.07	09.30 Uhr	Amt Falkenberg-Höhe Karl-Marx Str.2 Aktion: Wir sammeln Heilkräuter und bestimmen sie.
31.07.07	09.00 Uhr	Kita Heckelberg Aktion: Erlernen der ersten Handgriffe bei der „Ersten Hilfe“, Unfallschminken.
01.08.07	10.00 Uhr	Bäckerei (Leuenberg) Aktion: Hmmm..., leckere Brötchen und Kuchen“ Wo und wie entstehen sie?
07.08.07	09.30 Uhr	Parkplatz Gamensee Aktion: Wanderung mit Picknick um den See.
09.08. / 10.08.07	10.00 Uhr	Amt Falkenberg-Höhe Karl-Marx Str.2 Aktion: Wer Lust auf Abenteuer hat, kommt mit zum Spielbau nach Bad Freienwalde (mit Übernachtung) nähere Info`s bei Anmeldung bis zum 30.06.07 Beitrag: 25.00 €

Tag	Zeit	Ort / Treffpunkt
-----	------	------------------

- 14.08.07 10.00 Uhr Mehrzweckgebäude Brunow
Aktion: „Gemeinsames Backen macht Spaß“
Wir backen Muffins.
Beitrag: 1.00 €
- 16.08.07 10.00 Uhr Produktivgesellschaft Dannenberg Chausseestr.32
Aktion: Was tun unsere Bauern im Sommer für uns?
Viel Interessantes gibt es im Stall, im Technikpark
oder auf dem Feld zu erfahren.
- 22.08.07 09.00 Uhr Amt Falkenberg-Höhe/ Schule Heckelberg
Aktion: Fahrt ins Zeiss-Planetarium nach Berlin „Sterne-
Nebel-Feuerräder“ (Anmeldungen bis 12.07.07)
Beitrag: 10,00 €
- 23.08.07 10.00 Uhr Amt Falkenberg-Höhe
Karl-Marx Str.2
Aktion: Heute ist Basteln angesagt.
mit Papier
mit Ton

Anmeldungen und Nachfragen richten Sie bitte an:

Pia Bräuer

Jugendkoordinatorin

Amt Falkenberg/Höhe

Tel. 033458/64633

E-Mail jugendkoordinator@amt-fahoe.de

BVVG

Ausschreibung zur Pacht Grünlandfläche in Heckelberg (BC64-1800-612007)

- ● kompakte Fläche ca. 1,5 km südwestlich des Ortes
- ● Verkaufsfläche ca. 5,3 ha
- ● Orientierungswert: 620,00 EUR/Jahr
- ● durchschnittliche Bonität 39

Endtermin Ausschreibung: 27.06.2007, 14:00 Uhr

Bitte informieren Sie sich bei www.bvvg.de oder fordern Sie hierzu ausführliche Unterlagen mit Ausschreibungsbedingungen an.



BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Cottbus
Herr Friedrich
Rudolf-Breitscheid-Straße 70, 03046 Cottbus
Tel.: 0355/7811-427, Fax: 0355/7811-440
E-Mail: friedrich.torsten@bvvg.de

Ihr Partner, wenn es um Grund und Boden geht.

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirktor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	BV	Beschlussvorlage
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichgesetz
FGU	Fahrgastunterstand	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FLST	Flurstück
gel.	gelegen	GA	Gemeindearbeiter
Gem.	Gemeinde	Gemark.	Gemark.
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	HHP	HHP
HH-Jahr	HH-Jahr		
HhSt.	Haushaltsstelle		
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	KMRL	Kaltmietrücklage
KITA	Kindertagesstätte	KAG	Kommunalabgabengesetzes
LEPro	Landesentwicklungsprogramm		
LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland	MZG	Mehrzweckgebäude
OBM	Ortsbürgermeister	OBR	Ortsbeirat
OT	Ortsteil	RPA	Rechnungsprüfungsamt
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum	SV	Sportverein
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	TOP	Tagesordnungspunkt
TÖB	Träger öffentlicher Belange	TO	Tagesordnung
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst	üpl.	überplanmäßige
WE	Wohnungseinheit	WKA	Windkraftanlagen
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

<u>Impressum</u>	
Herausgeber:	Amt Falkenberg-Höhe Der Amtsdirektor
Anschrift:	Karl-Marx-Straße 02 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark
Telefon:	033458 / 64611
Fax:	033458 / 5414
E-Mail:	info@amt-fahoe.de
Internet:	Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Amt Falkenberg-Höhe
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.